

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Angaben zum Audit						
Betrieb / auditiertes Standort						
Betriebsregistriernummer						
Aktuelle Anzahl Tiere						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
	Dokumentenaudit:					
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(lAbw, sAbw, K.O.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK ¹
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

¹von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2024 3.3	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle an.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt.						
1.2	RL Zert 2024 3.2	Der Systemteilnehmer erkennt die Nutzungsbedingungen und Vorgaben des Labelgebers an.	Nachweis wird im → Betriebsbeschreibungsbogen bestätigt. Dieser enthält u.a. die Datenschutzerklärung und eine Einwilligung zur Dateneinsicht durch den DTSchB.						
1.3		Der Betriebsbeschreibungsbogen ist vollständig und aktuell.	Abgleich des Betriebsbeschreibungsbogens, ggf. Korrektur bei betrieblichen Veränderungen.						
1.4	RL Zert 2024 6.4.2	Alle festgelegten Korrekturmaßnahmen wurden fristgerecht und wirksam umgesetzt.	Prüfung des vorangegangenen Auditberichts und der darin festgehaltenen Korrekturmaßnahmen zur Abstellung der Abweichungen.						
1.5	RL Zert 2024 6	Die an eine ANG bzw. BiB geknüpften Auflagen werden eingehalten.	Keine ANG/BiB vorhanden = n. a.						
1.6	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotagen / Einbrüchen an den DTSchB						
1.7	2.3	Die Anforderungen bezüglich der Meldepflicht werden erfüllt.*	Meldung von Zertifikatsentzügen / melde- u./o. anzeigepflichtigen Tierkrankheiten und damit zusammenhängende behördliche Anordnungen / Veränderungen am oder auf dem Betrieb / Sabotagen / Einbrüchen / Brandvorfällen an den DTSchB						
1.8	2.5	Die Eigenkontrolle wurde alle 12 Monate durchgeführt und dokumentiert.	Die Eigenkontrolle enthält Unterschrift und Datum (Monat und Jahr). Berücksichtigt wird der Kalendermonat der durchgeführten Eigenkontrolle. Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.9	2.5	Für Abweichungen, die in der TSL-Eigenkontrolle festgestellt wurden, sind Korrekturmaßnahmen und Fristen dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle						
1.10	2.5	Festgelegte Korrekturmaßnahmen aus der TSL-Eigenkontrolle wurden fristgerecht umgesetzt und dokumentiert.	Prüfung der letzten TSL-Eigenkontrolle						
1.11	4.7	Ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt liegt vor.							
1.12	4.7	Aktuelle Besuchsprotokolle des Tierarztes liegen vor.	Der Bestand muss mindestens 2x pro Jahr durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Die Besuche müssen mind. 3 Monate auseinander liegen. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (z. B. → MU 10.1)						
1.13	4.7	Die Begehungsprotokolle werden tagesaktuell geführt und liegen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit.	2x pro Tag Kontrolle des Gesundheitszustandes durch den Tierbetreuer (geschult nach Kap. 2.6). Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (z. B. zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufnehmen können), verletzt sind (z. B. blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.						
1.14	2.1	Alle notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente für eine Berechnung des Warenflusses (Tierzu- und -abgänge) liegen zur Einsicht bereit vor.	Alle Schweine müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ gekennzeichnet werden.						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
1.15	2.1	Die Konformität von zugekauften Mastläufern ist nachgewiesen.	Durch die Kopie des aktuellen Konformitätszertifikats des Lieferanten der betreffenden Tiere und durch Kennzeichnung der Tiere auf warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. Eine Wareneingangsprüfung zur Prüfung der Anforderungen ist bei Annahme der Mastläufer kontinuierlich vom Mäster durchzuführen und zu dokumentieren. Konformität von zugekauften Mastläufern ist nicht nachgewiesen = K.O.						
1.16	2.1	Aus den Dokumenten ist die Plausibilität der Tierbewegungen ableitbar.	Plausibilität der Tierbewegungen ist nicht ableitbar = K.O.						
2. Anforderungen an den Betrieb zur Teilnahme am Tierschutzlabel-System									
2.1	2	Die gesetzlichen Vorgaben werden augenscheinlich eingehalten.	Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der TierSchNutzV mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen TierSchV und der TierschutzTrV in der jeweils gültigen Fassung.						
2.2	2.6	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person hat die nötige Sachkunde.	Überprüfung der Sachkunde gemäß RL Mastschweine, Kap. 2.6.						
2.3	2.6	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person stellt sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult und unterwiesen wurden.	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).						
2.4	2.7	Der Betriebsleiter bzw. die für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person nimmt alle 2 Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz u./o. Tierhaltung von Mastschweinen teil.	Überprüfung der Fortbildungsbestätigung. Nachweis enthält: Titel der Veranstaltung, Nennung der Tier- und Nutzungsart, Name und fachlicher Hintergrund des Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung. E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 h dauern.						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
3. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Betrieb									
3.1	3.1	Es findet keine Parallelhaltung statt bzw. es liegt eine ANG für "ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung" vor.	Kombinationen verschiedener Produktionsstandards einer Nutzungsart innerhalb eines teilnehmenden Betriebes ohne Vorliegen einer ANG durch den DTSchB = K.O.						
3.2	3.1	Bei Parallelhaltung: Die Bedingungen für eine ANG werden eingehalten.	Zugang zu allen Betriebseinheiten (sofern nicht in der ANG abweichend angegeben); unterschiedliche Ohrmarken für TSL- und Nicht-TSL-Tiere; getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten (während jedes Audits werden die Bestandsregister aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft), explizite Kennzeichnung auf ausgehenden Lieferscheinen als TSL- bzw. Nicht-TSL-Tiere.						
3.3	3.1	Bei Parallelhaltung: Tiere, welche unter einem anderen Standard als dem TSL-System gehalten werden, werden nicht mit dem TSL vermarktet.	Vermarktung von Tieren aus einer Tierhaltung, deren Anforderungen nicht den TSL-Anforderungen entspricht = K.O.						
3.4	3.1	Tiere der Einstiegsstufe werden nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarktet.	Vermarktung von Tieren der Einstiegsstufe als Tiere der Premiumstufe = K.O.						
4. Allgemeine Anforderungen an den tierhaltenden Bereich									
4.1	4.1	Die max. Bestandesobergrenze wird eingehalten.	Auch im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung > 3.000 Mastschweineplätze = K.O. Im Einzelfall ANG für größere Bestände möglich.						
4.2	4.2	Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen.	z. B. Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten						
4.3	4.2	Bei Störungen des Allgemeinbefindens werden wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen und protokolliert.	Protokolle des Tierhalters mit den aufgeführten Gegenmaßnahmen, die durchgeführt wurden, prüfen sowie die Dokumentation über Entwicklung der Situation.						
4.4	4.3	Auf das Einstellen und das Halten kupierter Tiere wird verzichtet.	Einstellung kupierter Schweine = K.O.						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.5	4.4	Die Buchten sind so ausgestaltet, dass sie den Schweinen eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.							
4.6	4.4	Im Falle einer Strukturierung der Bucht durch eine erhöhte Ebene: Die Fläche der erhöhten Ebene ist max. zu 50 % an das vorgeschriebene Platzangebot angerechnet und macht nicht mehr als 40 % der gesamten nutzbaren Fläche aus.							
4.7	4.5	Die Vorgabe zur GVO-freien Fütterung wird eingehalten.	Überprüfung der Futtermittellieferscheine und ggfls. Deklarationen der Inhaltsstoffe der Futtermischungen oder Überprüfung von VLOG-Zertifikaten oder Bio-Zertifikaten. Einsatz von GVO-haltigem Futtermittel = K.O.						
4.8	4.5	Das Tier-Fressplatz-Verhältnis entspricht den Anforderungen.	Tier-Fressplatz-Verhältnis rationiert: 1:1; ad lib. (trocken): max. 3:1 (in Gruppen mit bis zu 29 Tieren) oder max. 4:1 (in Gruppen ab 30 Tieren); ad lib. (Brei): 8:1.						
4.9	4.5	Jeder Fressplatz ist frei zugänglich und breit genug.	Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.						
4.10	4.5	Die Anzahl der funktionsfähigen Tränken entspricht den Anforderungen.	Mind. 2 Tränken pro Bucht (1 Tränke mind. 1 m Abstand vom Trog).						
4.11	4.5	Die Anforderungen an die funktionsfähigen offenen Tränken und Tränkeplätze werden erfüllt.	Mind. 1 offene Tränke pro Bucht. Tier-Tränkeplatzverhältnis 36:1.						
4.12	4.6	Die Schadgaskonzentrationen sind in Bereichen, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigen.	Sensorische Schätzung. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen.						
4.13	4.6	Falls eine technische Messung durchgeführt wird: Bei Ammoniak-Werten > 10 ppm werden mit dem DTSchB Maßnahmen besprochen.	z. B. Überprüfung durch Stallklimaexperten						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.14	4.6	Funktionsfähige Kühlmöglichkeiten sind vorhanden.	In Ställen mit Auslauf muss eine aktive Kühlmöglichkeit durch Sprüheinrichtung/Duschen, Suhlen oder Ähnliches im Auslauf vorhanden sein. Eine automatische Regelung muss vorhanden sein, z. B. durch einen Temperatursensor. Im Stall müssen in diesem Fall keine zusätzlichen Einrichtungen zur Luftkühlung festinstalliert sein.						
4.15	4.6	Die Kühlmöglichkeiten werden bei Bedarf eingesetzt.	vor allem im Sommerhalbjahr (Anfang April bis Ende Oktober)						
4.16	4.8	Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser u./o. Futter aufzunehmen, werden in Krankbuchten abgesondert, entsprechend versorgt u./o. behandelt oder tierschutzgerecht getötet.							
4.17	4.8	Es sind ausreichend Krankbuchten vorhanden.	Räumlich getrennt von den Mastbuchten; entsprechend den Anforderungen an Mastbuchten sofern nicht weiter geregelt; für mind. 4 % des Bestandes. Auslauf muss nicht vorgesehen sein. Als Krankbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen bzw. Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.						
4.18	4.8	Krankbuchten sind als solche gekennzeichnet.							
4.19	4.8	Krankbuchten sind in mind. 2/3 der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut.	Die Schweine müssen gleichzeitig im Liegebereich liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern.						
4.20	4.8	Tränken und Futter in den Krankbuchten sind jederzeit für alle Tiere erreichbar.							

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.21	4.8	Die Platzanforderungen für Krankbuchten sind erfüllt.	Platzanforderungen wie in Mastbuchten < 50 kg: 0,80 m ² je Tier 50 - 120 kg: 1,50 m ² je Tier > 120 kg: 2,30 m ² je Tier						
4.22	4.8	Am staatlichen Antibiotikamonitoring wird teilgenommen und es wird Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt.	Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, muss er stattdessen Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.						
4.23	4.8	Antibiotika werden nur nach tierärztlicher Indikation und nicht zur Prophylaxe eingesetzt.							
4.24	4.8	Antibiotika, die bei > 30 % der Tiere angewendet werden sollen, werden nur nach Resistenztest angewendet.	Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.25	4.8	Auf Reserveantibiotika für die Humanmedizin wird verzichtet.	Reserveantibiotika für die Humanmedizin: Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, s. Richtlinie Anhang 9.1 Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist. Sollte es erforderlich sein, aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztestes vorliegt, so muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.						
4.26	6.1	Der Liegebereich ist planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken.	Leichtes Gefälle u./o. max. 3 % Perforation erlaubt; Langstroh, Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien erlaubt. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.						
4.27	6.2	Die Platzanforderungen an die Gesamtfläche (Stallgrundfläche und Auslauf) sind eingehalten.	< 50 kg 0,80 m ² je Tier 50 - 120 kg 1,50 m ² je Tier > 120 kg 2,30 m ² je Tier						
4.28	6.2	Die Platzanforderungen an die Stallgrundfläche sind eingehalten.	< 50 kg 0,40 m ² je Tier 50 - 120 kg 0,80 m ² je Tier > 120 kg 1,20 m ² je Tier						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.29	6.3	Die Platzanforderungen für den Liegebereich im Stall sind eingehalten.	<p>Gewicht Liegefläche</p> <p>< 50 kg 0,25 m² je Tier</p> <p>50-120 kg 0,60 m² je Tier</p> <p>> 120 kg 0,90 m² je Tier</p> <p>Die Bemessung des Liegebereiches erfolgt grundsätzlich exklusive evtl. Einrichtungen, d.h. den Tieren müssen die vorgegebenen Flächenmaße als Liegefläche uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p>						
4.30	6.4	Ein Auslauf ist vorhanden und ständig zugänglich.							
4.31	6.4	Die Platzanforderungen an den Auslauf sind eingehalten.	<p>< 50 kg 0,30 m² je Tier</p> <p>50 - 120 kg 0,50 m² je Tier</p> <p>> 120 kg 0,80 m² je Tier</p>						
4.32	6.4	Der Auslauf ist entweder eingestreut oder es wird den Schweinen langfaseriges organisches Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung im Auslauf angeboten.	<p>z. B. Heu, Stroh.</p> <p>Das Material kann in Raufen dargereicht werden.</p>						
4.33	6.5	Es wird geeignetes organisches langfaseriges Material im Stall zur freien Verfügung angeboten.	<p>z. B. Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbare Materialien.</p> <p>Holz und Seile zählen hier nicht als geeignetes organisches Material.</p> <p>Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend.</p> <p>Das organische Material kann in einer Raufe oder anderen Behältnissen angeboten werden. Das Beschäftigungsmaterial muss in einem Verhältnis von max. 12 Tieren pro Beschäftigungsplatz an den Raufen oder anderen Behältnissen angeboten werden.</p>						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
4.34	6.5	Es sind immer mind. 3 verschiedene organische kau- und abschluckbare Materialien auf dem Betrieb vorrätig, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen.	z. B. Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu, Äste, Maispflanzen, Maiskörner, Luzernepellets						
4.35	6.5	Im Notfall wird weiteres kau- und abschluckbares organisches Material angeboten.	Notfall bedeutet, wenn Schwanz-, Ohren- oder Flankenbeißen auftreten oder schon erste Anzeichen davon beobachtet werden.						
5. Tierbezogene Kriterien (TBK)									
5.1	7.1	Bei mehr als 5 % der Tiere mit kurzen Schwänzen u./o. schweren Schwanzverletzungen im Betrieb nimmt der Mäster umgehend eine Beratung durch den DTSchB in Anspruch.	Als Bemessungsgrundlage zählt die Anzahl der Mastläufer, die mit intaktem Schwanz in die Mast eingestallt werden. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (d. h. größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist. Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 5 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.2	7.2	Bei Tierverlusten von > 3 % pro Durchgang oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich wird der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet, werden die Verluste dem DTSchB gemeldet und Gegenmaßnahmen ergriffen.	Abprüfen anhand des Bestandsregisters; Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 3 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
5.3	7.3	Bei mittel- bis hochgradigen Lungenbefunden bei > 20 % des Durchgangs oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich wird der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und Gegenmaßnahmen werden ergriffen.	Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 20 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
5.4	7.4	Bei verworfenen Lebern aufgrund von pathologischen Veränderungen bei > 20 % der Tiere des Durchgangs oder bei kontinuierlicher Belegung halbjährlich wird der bestandsbetreuende Tierarzt eingeschaltet und Gegenmaßnahmen werden ergriffen.	Nachweis über die erfolgte Beratung muss bei Überschreitung der 20 %-Grenze vorliegen und Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
6. Anforderungen an den Transport									
6.1	8.1.1	Mastläufer: Der Transport ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke						
6.2	8.1.1	Mastläufer: Der Transport ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer						
6.3	8.1.2	Mastläufer: Beim Entladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Transportfahrzeuge flächendeckend eingestreut sind.	Dokumentation muss vorliegen (z. B. → MU 10.3)						
6.4	8.1.2	Mastläufer: Beim Entladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob das Treiben der Tiere ohne schmerzinduzierendes Treiben erfolgt.	Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (z. B. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Dokumentation muss vorliegen, (z. B. → MU 10.3)						
6.5	8.2.1	Schlachtschweine: Der Transport ist so geplant, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt.	Berechnung der geplanten Transportstrecke						
6.6	8.2.1	Schlachtschweine: Der Transport ist so geplant, dass die Transportdauer 4 h nicht überschreitet.	Berechnung der geplanten Transportdauer Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen.						
6.7	8.2.2	Schlachtschweine: Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Transportfahrzeuge flächendeckend eingestreut sind.	Dokumentation muss vorliegen (z. B. → MU 10.4)						

Checkliste Mastschwein Premiumstufe

Gültig ab: 01.01.2024

*Übergangsfrist für Bestandsbetriebe (Zertifizierung vor 01.01.; s. Richtlinie Mastschwein, Kap. 1.2): Erfassung von Abweichungen ab 01.01., Berücksichtigung in Risikoeinstufung ab 01.07.

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	lAbw	sAbw	K.O.	n. a.	
6.8	8.2.2	Schlachtschweine: Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob die Außentemperatur $\leq 30^{\circ}\text{C}$ ist bzw. die Transportfahrzeuge mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind.	Dokumentation muss vorliegen (z. B. → MU 10.4)						
6.9	8.2.2	Schlachtschweine: Beim Aufladen erfolgt eine Dokumentation der Kontrolle, ob das Treiben der Tiere ohne schmerzinduzierendes Treiben erfolgt.	Das Treiben beim Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (z. B. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schlägen) ist verboten. Dokumentation muss vorliegen (z. B. → MU 10.4)						